



Verfügung vom 1. Juli 2024

betreffend Einschränkung der Betriebsbewilligung vom 26. Oktober 2022; Massnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Wohls der betreuten Personen in der covai ag

In Anwendung von Art. 48 ff. des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) und der Verordnung über die Heimaufsicht (Heimverordnung; bGS 811.14) erlässt das Amt für Soziales Appenzell Ausserrhoden als Verfügung:

1. Aufgrund schwerwiegender Mängel in der Organisation und den angebotenen Leistungen der covai ag, Herisau, wird die bewilligte Platzzahl von 40 Plätzen auf 24 Plätze eingeschränkt.
2. Die covai ag wird verpflichtet, das Betriebskonzept, Organisationsreglement und Leistungserbringungskonzept «wohnen plus» bedarfsgerecht anzupassen. Aus diesen Konzeptionen muss hervorgehen, wie eine fachgerechte Betreuung, welche einem Heimbetrieb gemäss Art. 48 ff. des Gesundheitsgesetzes entspricht, gewährleistet wird und wie die Leistungsnutzenden in ihrer persönlichen Pflege, Sicherheit, Ernährung, Körper- und der Raumhygiene, unterstützt und begleitet werden. Das angepasste Betriebskonzept, Organisationsreglement und Leistungserbringungskonzept «wohnen plus» ist dem Amt für Soziales bis 30. September 2024 zur Prüfung und Bewilligung einzureichen.
3. Die covai ag wird verpflichtet, dem Amt für Soziales bis zum 30. September 2024 den Nachweis zu erbringen, dass
 - a. das Leistungserbringungskonzept «wohnen plus», inkl. der Anwendung des Instruments «Bedarfsermittlung Unterstützungsplanung», für alle Leistungsnutzenden angewendet wird;
 - b. sie über geeignete Räumlichkeiten für Tagesstrukturen verfügt und die Leistungsnutzenden in die Angebote einer Tagesstruktur eingebunden sind;
 - c. die Angebotsformen den Ansprüchen einer kollektiven Wohnform entsprechen und für alle Leistungsnutzenden verbindlich sind;
 - d. der Verwaltungsrat personell, konzeptionell und organisatorisch die interne Aufsicht gewährleistet.
4. Sollten die Massnahmen und Auflagen nach Ziff. 2 und 3 nicht fristgerecht umgesetzt werden, wird die Bewilligung als Institution des Gesundheitswesens entzogen.
5. Für diese Verfügung wird eine Gebühr von Fr. 200.– erhoben.



I. Sachverhalt

1. Der covai ag, mit Sitz in Herisau, wurde mit Verfügung vom 26. Oktober 2022, per 1. März 2023 die Bewilligung zum Betrieb einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung erteilt. Das bewilligte Leistungsangebot der covai ag umfasst 40 Plätze für stationäres Wohnen inkl. Tagesstrukturen. Die Betriebsbewilligung wurde an Auflagen gebunden.
2. Mit Schreiben vom 14. März 2023 prüfte das Amt für Soziales die Unterlagen der neuen Geschäftsleiterin,
 . Die Prüfung hat ergeben, dass die Bewilligungsvoraussetzungen zur Leitung einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung, in Verbindung mit der Mandatsregelung des Finanzbereiches (Mandat für die Finanzbuchhaltung, die Lohnbuchhaltung und die Kreditorenbuchhaltung ist extern an die
 vergeben), angemessen erfüllt werden.
3. Die covai ag hat anstelle vom 1. März 2023 ihren Betrieb am 1. September 2023 aufgenommen. Die an die Betriebsbewilligung gebundenen Auflagen wurden daher mit Schreiben des Amtes für Soziales vom 15. August 2023 um sechs Monate bis zum 31. August 2024 verlängert.
4. Am 2. November 2023 fand eine Besichtigung der Räumlichkeiten der covai ag durch das Amt für Soziales statt.
5. Am 25. März 2024 ging im Amt für Soziales ein aufsichtsrechtlicher Hinweis die covai ag betreffend ein.
6. Nach halbjähriger Betriebszeit führte das Amt für Soziales am 24. April 2024 einen angemeldeten Aufsichtsbesuch durch.
7. Mit Schreiben vom 25. April 2024 informierte das Amt für Soziales den gesamten Verwaltungsrat und die Geschäftsleiterin der covai ag, dass am Aufsichtsbesuch erhebliche Mängel festgestellt wurden. Das Amt für Soziales stellte in Aussicht, das Prüferesultat persönlich an einer Besprechung im Amt für Soziales zu erläutern.
8. Am 29. April 2024 und am 2. Mai 2024 gingen beim Amt für Soziales weitere aufsichtsrechtliche Hinweise die covai ag betreffend ein.
9. Zur Erläuterung der Ergebnisse des Aufsichtsbesuches und für weitere Klärungen fand am 6. Mai 2024 ein Gespräch im Amt für Soziales statt. Seitens der covai ag haben die Präsidentin des Verwaltungsrates
 , die Mitglieder des Verwaltungsrats
 , und die Geschäftsleiterin
 teilgenommen. Am Gespräch wurden die Massnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Wohls der betreuten Personen mündlich erläutert. Mit E-Mail vom 7. Mai 2024 stellte das Amt für Soziales die Präsentation des Gespräches vom 6. Mai 2024 zur Verfügung.



10. Mit Schreiben vom 7. Mai 2024 gewährte das Amt für Soziales der covai ag das rechtliche Gehör (gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; bGS 143.1]) in Bezug auf die Einschränkung der Betriebsbewilligung vom 26. Oktober 2022 und den Massnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Wohls der betreuten Personen.
11. Mit E-Mail vom 24. Mai 2024 forderte das Amt für Soziales den Verwaltungsrat zur Stellungnahme die aufsichtsrechtlichen Hinweise betreffend auf.
12. Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 reichte die covai ag die Stellungnahme betreffend die aufsichtsrechtlichen Hinweise ein.
13. Die Trägerschaft nahm im Rahmen des rechtlichen Gehörs innert der erstreckten Frist am 17. Juni 2024 Stellung zum Entwurf dieser Verfügung. Die covai ag ist mit dem Entwurf der Verfügung nicht einverstanden. Ergänzend zur Stellungnahme reichte die covai ag das Dokument «Übersicht von Handlungsmassnahmen» dem Amt für Soziales ein. Auf die einzelnen Vorbringungen der Stellungnahme vom 17. Juni 2024 wird in den entsprechenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Nach Art. 49 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes bedürfen Institutionen des Gesundheitswesens einer Betriebsbewilligung. Nach Art. 48 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes gilt als Institution des Gesundheitswesens jede Einrichtung, zu deren Aufgaben die Förderung, die Verbesserung, der Schutz, die Beurteilung, die Rettung, der Transport, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Betreuung regelmässig pflegebedürftiger Personen gehört. Gemäss Art. 48 Abs. 2 lit. g des Gesundheitsgesetzes fallen darunter Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten. Das Wohnangebot der covai ag besteht aus 40 Wohnstudios. Zur Klärung, ob das Wohnangebot mit dieser Einzelwohnform als Heim bzw. als Institution des Gesundheitswesens qualifiziert werden kann, wird neben dem Gesundheitsgesetz auch die Heimdefinition in Art. 35^{ter} der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) beigezogen.

Gemäss Art. 49 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes ist für die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung der Betriebsbewilligung zu gewährleisten, dass für den Betrieb der Einrichtung über eine Leitung mit der erforderlichen Ausbildung und über genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht (lit. a), zweckmässig organisiert ist (lit. b), sowie über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt, sowie den Anforderungen an Hygiene und Sicherheit der Leistungsnutzenden ("der Patientinnen") entsprochen wird (lit. c). Nach Art. 49 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes ist jede Änderung der Voraussetzung, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, dem Departement Gesundheit und Soziales unverzüglich mitzuteilen. Nach Art. 5 Abs. 1 der Heimverordnung, darf die Leitung von Heimen nur Personen anvertraut werden, die sich zur einwandfreien Betriebsführung eignen. Gemäss Abs. 2 müssen die Anzahl und Qualifikation des Personals in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl und zu den Bedürfnissen der Leistungsnutzenden stehen; die fachgerechte Betreuung ist rund um die Uhr sicherzustellen. Die Institution sorgt für eine bedarfsgerechte



rechte Aus-, Weiter- und Fortbildung des Personals und der Heimleitung (Abs. 3). Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Heimverordnung müssen die sachlichen Anforderungen in der Anzahl, Grösse und Art der Räume und Einrichtungen den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen. Des Weiteren müssen Leitbild, Konzept und Dokumentation den aktuellen Qualitätsstandards des jeweiligen Heimzwecks entsprechen (Abs. 2).

Das Amt für Soziales übt gemäss Art. 2 der Heimverordnung die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Heime aus. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Heimbetrieb in der Praxis umgesetzt werden bzw. erkennbar sind und die Voraussetzungen für das bewilligte Angebot der covai ag erfüllt werden, hat das Amt für Soziales am 24. April 2024 eine Prüfung vor Ort vorgenommen.

2. Am 25. März 2024, 29. April 2024 und 2. Mai 2024 sind im Amt für Soziales aufsichtsrechtliche Hinweise seitens ehemaliger Mitarbeitenden der covai ag eingegangen. Sie melden verschiedene Mängel in Bezug auf die Betreuung und Begleitung der Leistungsnutzenden in ihrer persönlichen Pflege, Sicherheit, Ernährung, Körper- und der Raumhygiene. Alle meldenden Personen erläutern, dass sie beispielsweise keine Kontrolle über die An-/Abwesenheit der Leistungsnutzenden hatten. Die Leistungsnutzenden haben sich zum Teil "tagelang/wochenlang" alleine, ohne Kontrolle der covai ag in den Wohnungen aufgehalten. Die Einnahme von Medikamenten werde zum Teil nicht begleitet und geprüft, weil die covai ag keinen Handlungsbedarf hätte. Aus Sicht der Geschäftsleiterin haben die Leistungsnutzenden das Recht, ihre Medikamente in Eigenverantwortung einzunehmen. Solange die Leistungsnutzenden keine schriftliche Vereinbarung zur Medikamentenkontrolle mit der covai ag haben, sei die covai ag nicht zur Kontrolle verpflichtet. Des Weiteren wurde gemeldet, dass auch bei einer durch das Begleitem team festgestellten Verwahrlosung kein Handlungsbedarf, keine Massnahmen von den Leitungspersonen der covai ag formuliert oder umgesetzt werden. Aus Sicht der meldenden Personen sei der Personalschlüssel zu knapp bemessen bzw. die Personaleinsatzplanung schlecht umgesetzt. Die Nachtbereitschaftsdienste seien an externe Personen vergeben, welche nicht Teil des Begleitem teams seien. Diese Personen hätten wenige bis keine Kenntnisse über die Situationen der Leistungsnutzenden. Die ehemaligen Mitarbeitenden melden zurück, dass der Aufbau einer Tagesstruktur auf Grund der fehlenden Räumlichkeiten, zu knappen finanziellen Mitteln und den fehlenden Personalressourcen aktuell nicht möglich sei. Eine interne Tagesstruktur werde daher von der covai ag nicht angeboten. Der Personalschlüssel sei zu gering, um die Leistungsnutzenden in den Studios beim Kochen zu begleiten.
3. Das Amt für Soziales hat anlässlich der Prüfung vor Ort am 24. April 2024 festgestellt:
 - Die Leistungsnutzenden werden in der covai ag als «Mieterinnen und Mieter mit Unterstützungsbedarf» bezeichnet. Die Leistungsnutzenden wohnen sehr individuell in ihren eigenen Wohnungen. Die erforderlichen Hilfestellungen erfolgen durch die Mitarbeitenden der covai ag im Fall, wenn diese von ihnen explizit gewünscht/bestellt werden. Somit sind die Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählbar. Die Leistungsnutzenden können frei und eigenverantwortlich über die Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsangebote entscheiden und sehr selbstbestimmt handeln.



- Das für die Betriebsbewilligung relevante und von der covai ag im Leistungserbringungskonzept «wohnen plus» vorgesehene Instrument «Bedarfsermittlung Unterstützungsplan» wird nicht angewendet. Durch die fehlende Erfassung einer Anamnese und der aktuellen Lebenssituation, der fehlenden Selbst- und Fremdeinschätzung in Bezug auf die Zielsetzungen des Heimaufenthaltes und der fehlenden Fähigkeits- und Fertigkeitseinschätzung, entscheiden die Leistungsnutzenden frei über die Hilfeleistungen.
- Bei einem offensichtlichen Verwahrlosungsanzeichen in der Einzelwohnung werden keine Hilfeleistungen bzw. Massnahmen umgesetzt, wenn dies die oder der Leistungsnutzende nicht ausdrücklich wünscht. Gemäss Schilderungen von Mitarbeitenden, wird im Bereich der Medikamenteneinnahme keine Unterstützung angeboten, wenn die Leistungsnutzenden dies nicht klar äussern. Im Weiteren finden im Bereich der Medikamenteneinnahme keine verbindlichen Kontrollen statt. Die Anforderungen an die Hygiene und Sicherheit der Leistungsnutzenden in einem Heimbetrieb wird nicht entsprochen.
- Gemäss dem vom Amt für Soziales bewilligten Betriebskonzept vom 17. Januar 2022 wird eine interne Tagesstruktur in jenen Bereichen angeboten, in denen reale und sinnvolle Tätigkeit möglich sind wie zum Beispiel in der Administration, in der Gastronomie, im Lebensmittelladen, in der Reinigung, im technischen Dienst oder in der Wäscherei. Am Aufsichtsbesuch wird bestätigt, dass teilweise die nötige Infrastruktur für die Umsetzung dieser Tagesstrukturangebote fehlt. Ebenfalls wird am Aufsichtsbesuch bestätigt, dass für Wochenend- und Freizeitaktivitäten zum Beispiel ein Bus bzw. die für einen Ausflug benötigten personellen Ressourcen fehlen.
- Ein kollektives Frühstück wird von der covai ag nicht angeboten. Die "Mieterinnen mit Unterstützungsbedarf" erhalten für die tägliche Verpflegung Fr. 20.–. Ein Mittag- und Abendessen wird im Gemeinschaftsraum angeboten, jedoch ist dieses Angebot für die Leistungsnutzenden nicht verbindlich und kann individuell und unabhängig bestellt und eingenommen werden.
- Verschiedene Dienstleistungen werden von der covai ag angeboten, wobei der Umfang und die Intensität gemäss Angebot «Wohnen plus» auf die Selbstbestimmung Leistungsnutzender fokussiert ist und im täglichen Kontakt auch so umgesetzt wird. Der Grad der feststellbaren Fremdbestimmung ist sehr stark von den individuellen Bedürfnissen abhängig. Das Amt für Soziales stellte eine sehr hohe Selbstbestimmung in Bezug auf die verschiedenen Pflege- und Betreuungsleistungen fest. Der Pflege-/Betreuungsbedarf wird nicht gemäss dem Leistungserbringungskonzept «wohnen plus» erhoben. Der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person anhand der angetroffenen Begebenheiten vor Ort ist sehr gering. Offiziell bestehen Regeln, die jedoch nicht umgesetzt werden. So werden die Leistungsnutzenden beispielsweise vertraglich an die Hausordnung gebunden, welche über das Übliche eines normalen Mietverhältnisses hinausgeht. Das Begleitteam fordert jedoch die Hausordnung im Bereich der An- und Abmeldungen nicht konsequent ein und dem Amt für Soziales sind keine Massnahmen bekannt, wenn sich jemand nicht an- bzw. abmeldet.
- Die vorliegende Personalplanung den unterschiedlichen Anforderungen der Leistungsnutzenden nur entspricht, weil die bewilligten konzeptionellen Grundlagen nicht entsprechend umgesetzt werden.
- Die am 25. März 2024 gemeldete Aussagen wurden vor Ort geprüft und es wurde festgestellt, dass sich die Aussagen bestätigen.



Die Prüfung vor Ort ergibt, dass die covai ag das bewilligte Leistungsangebot in der Praxis nicht als «Heim» betreibt, sondern im Sinne einer ambulanten Wohnform, des «institutionalisierten betreuten Wohnens» (teilweise als betreutes Wohnen oder Wohnen mit Services bezeichnet). Daraus ergeben sich schwerwiegender Mängel in der Organisation und den angebotenen Leistungen, weshalb die bewilligte Platzzahl von 40 Plätzen auf 24 Plätze einzuschränken ist. Diese Zahl entspricht der Anzahl vertraglicher Betreuungsverhältnisse am Tag der Prüfung vor Ort.

Die covai ag wird verpflichtet, eine fachgerechte Betreuung, welche dem bewilligten «Heimbetrieb» gemäss Art. 48 ff. des Gesundheitsgesetzes entspricht, umzusetzen und die Leistungsnutzenden in ihrer persönlichen Pflege, Sicherheit, Ernährung, Körper- und der Raumhygiene, wo nötig, zu unterstützen und zu begleiten.

4. In der Stellungnahme zu den aufsichtsrechtlichen Hinweisen vom 7. Juni 2024 begründet die covai ag, dass sie als junges Unternehmen mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert seien. Gemäss Stellungnahme fehle die Zeit und Ressourcen, um die Lücken, Probleme und Schwierigkeiten in der Alltagsumsetzung der Konzepte zu identifizieren, zu analysieren und zu optimieren. Des Weiteren sei die covai ag mit zusätzlich gravierenden Rückschlägen und Hindernissen, zusätzlichen Aufgaben und den dazu notwendigen dringenden Lösungsfindungen konfrontiert gewesen. Die covai ag schildert in ihrer Stellungnahme, dass festgestellte Mängel nicht bereits restlos behoben wurden.

In der Stellungnahme vom 17. Juni 2024 zum Entwurf der vorliegenden Verfügung und dem damit ergänzend eingereichten Dokument «Übersicht von Handlungsmassnahmen» hält die covai ag fest, dass im Leistungserbringungskonzept «wohnen plus» einige Anpassungen vorgenommen werden müssen. Unter anderem wird festgehalten, dass das Instruments «Bedarfsermittlung Unterstützungsplanung» überarbeitet wurde und eine Anwendung geplant sei. Des Weiteren ist im beigefügten Dokument zur Stellungnahme vom 17. Juni 2024 «Übersicht von Handlungsmassnahmen» zu erkennen, dass Alternativen für ein Tagesstrukturangebot geplant werden und ein Betriebsfahrzeug zur Verfügung steht.

In den Stellungnahmen vom 7. und 17. Juni 2024 betont die covai ag an verschiedenen Stellen, dass sie ihr Angebot im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK; SR 0.109) ausrichtet und betreibt.

Die Stellungnahmen der covai ag vermögen die festgestellten Mängel nicht zu entkräften. Die covai ag begründet in ihrer Stellungnahme, dass das mittel- bis langfristige wirtschaftliche Bestehen der covai ag von einer Belegung von sämtlicher 40 Plätze im Wohnen und der Tagesstruktur abhängig sei. Eine Einschränkung auf 24 Plätze erlaube nicht, die benötigten ökonomischen Skaleneffekte zu erzielen, die sowohl die Wirtschaftlichkeit als auf die damit verbundene Qualität des Angebots ermöglichen.

Bezugnehmend auf die verschiedenen Hinweise der covai ag auf die UNO-BRK ist anzumerken, dass vorrangig die Voraussetzungen nach dem Gesundheitsgesetz und der Heimverordnung zu erfüllen sind. Die Ausrichtung des Leistungsangebots auf die UNO-BRK wird selbstredend begrüsst und sie muss sich zu einem Orientierungsrahmen in der Gestaltung des Alltages in sozialpädagogischen Einrichtungen etablieren. Eine zentrale Forderung ist die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Die Bewilligungs-



behörde ist sich der Relevanz von Selbstbestimmung und die Folgen der Fremdbestimmung bewusst. Fremdhilfe birgt immer die Gefahr der Bevormundung und kann die Stärkung von Eigenkräften behindern. Es ist bedeutsam, in sozialpädagogischen Einrichtungen Bedingungen zu schaffen, um den Grad an Selbstbestimmung im institutionellen Rahmen möglichst hoch zu halten und Möglichkeiten zur Mitsprache und Mitbestimmung, die Selbst- und Mitbestimmung sowie die aktive Partizipation zu schaffen. Der Prozess der Selbstbestimmung ist ein Kontinuum und muss situativ betrachtet werden. Sozialpädagogische Einrichtungen bewegen sich in ihrem professionellen Handeln stets im Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung eines möglichst hohen Masses an Freiheit und Eigenständigkeit der betreuten Personen einerseits und ihrer Unversehrtheit und Sicherheit andererseits. Dieses Verhältnis erachtet das Amt für Soziales vorliegend als nicht ausgewogen.

5. Das Amt für Soziales stellt zusammenfassend fest, dass die Voraussetzungen für einen Heimbetrieb in der Praxis nicht umgesetzt werden und die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes sowie Art. 5 bis 8 der Heimverordnung nicht erfüllt sind. Das Amt für Soziales stellt beim Aufsichtsbesuch vom 24. April 2024 fest, dass bewilligungsrelevante konzeptionelle Grundlagen nicht umgesetzt werden, welche bei der Bewilligungsprüfung von hoher Relevanz waren, die covai ag als «Heim» qualifizierten. Aktuell kann die covai ag nicht als «Heim» qualifiziert werden.

Durch die fehlende Umsetzung des Instruments «Bedarfsermittlung Unterstützungsplanung» werden die notwendigen und die anzustrebenden Pflege-/Betreuungsleistungen nicht ermittelt. Dies hat zur Folge, dass die covai ag kein Bedarf an inhaltlichen und mengenmässig bestimmten fachlichen Pflege-/Betreuungsleistungen für ihre Leistungsnutzenden ausweist. Der Fokus der covai ag liegt dadurch klar auf der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Leistungsnutzenden. Die Anforderungen an einen Heimbetrieb werden somit im Bereich der Gesundheit und Sicherheit nicht zweckmässig erfüllt. Die vom Amt für Soziales bewilligten Konzepte der covai ag entsprechen zwar der Zweckmässigkeit einer als «Heim» bewilligten Einrichtung, die vor Ort angetroffenen Verhältnisse jedoch nicht.

Die konzeptionell geplante interne Tagesstruktur existiert nicht. Für einzelne Leistungsnutzende besteht alternativ eine sehr reduzierte und individuelle interne Tagesstruktur. Das vorhandene Tagesstrukturangebot entspricht in keinem Masse der Anzahl von 40 bewilligten Plätzen.

Aufgrund der festgestellten Diskrepanz zwischen den eingereichten Konzeptunterlagen und der gelebten Praxis muss vermutet werden, dass der gewählte Rahmen als "Heim", primär wirtschaftlich motiviert ist. Denn nur mit der Betriebsbewilligung ist es möglich, dass die Leistungsnutzenden mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen die Monatspauschale von Fr. 6'691.60 entrichten können.

6. Nach Art. 50 des Gesundheitsgesetzes ist die Bewilligung einzuschränken oder zu entziehen, wenn schwerwiegende Mängel in der Organisation oder den angebotenen Leistungen vorhanden sind und Auflagen oder Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Bewilligung verfügt wurden, missachtet werden.

Mit Prüfung vor Ort am 24. April 2024 wird festgestellt, dass die covai ag das bewilligte Leistungsangebot in der Praxis nicht als Heim betreibt, sondern als «institutionalisiertes betreutes Wohnen» (teilweise als betreutes Wohnen oder Wohnen mit Services bezeichnet). Das Leistungsangebot der covai ag wird per so-



fort auf 24 Plätze für stationäres Wohnen inkl. Tagesstruktur eingeschränkt. Die 24 Plätze entsprechen der dargelegten Belegung per 24. April 2024. Die Aufnahme von weiteren Leistungsnutzenden wird durch diese Massnahme eingeschränkt, um neue Gefährdungssituationen zu verhindern. Des Weiteren wird der covai ag durch diese Massnahme Zeit eingeräumt, ihr Leistungsangebot zu überprüfen und anzupassen bzw. neu zu definieren und damit das stationäre Wohnangebot aufzulösen und gegebenenfalls als institutionalisiertes betreutes Wohnen weiter zu betreiben. Durch eine Beschränkung des Leistungsangebotes kann verhindert werden, dass einer grossen Anzahl an Leistungsnutzenden der Wohnplatz ohne Anschlusslösung gekündigt werden muss.

Die covai ag wird verpflichtet, das Betriebskonzept, Organisationsreglement und Leistungserbringungskonzept «wohnen plus» bedarfsgerecht und entsprechend den Erwägungen dieser Verfügung anzupassen. Aus diesen Konzeptionen muss hervorgehen, wie eine fachgerechte Betreuung, welche einem Heimbetrieb gemäss Art. 48 ff. des Gesundheitsgesetzes entspricht, gewährleistet wird und wie die Leistungsnutzenden in ihrer persönlichen Pflege, Sicherheit, Ernährung, Körper- und der Raumhygiene, unterstützt und begleitet werden. Das angepasste Betriebskonzept, Organisationsreglement und Leistungserbringungskonzept «wohnen plus» ist dem Amt für Soziales bis 30. September 2024 zur Prüfung und Bewilligung einzureichen.

Das Leistungsangebot muss so angepasst werden, damit die covai ag über geeignete Räumlichkeiten für eine Tagesstruktur verfügt und die Leistungsnutzenden in die Angebote einer Tagesstruktur eingebunden sind. Des Weiteren hat die covai ag Angebotsformen zu schaffen, welche einer kollektiven Wohnform entsprechen und für alle Leistungsnutzenden verbindlich sind.

Im Weiteren sind Massnahmen durch die Trägerschaft zu treffen, um die Betreuung und Begleitung sowie die medizinische Versorgung durch geeignetes Fachpersonal rund um die Uhr sicherzustellen, damit den räumlichen und sachlichen Anforderungen entsprochen wird.

Die covai ag wird verpflichtet, dem Amt für Soziales den Nachweis zu erbringen, dass

- das Leistungserbringungskonzept «wohnen plus», inkl. der Anwendung des Instruments «Bedarfsermittlung Unterstützungsplanung», für alle Leistungsnutzenden angewendet wird;
- sie über geeignete Räumlichkeiten für Tagesstrukturen verfügt und die Leistungsnutzenden in die Angebote einer Tagesstruktur eingebunden sind;
- die Angebotsformen den Ansprüchen einer kollektiven Wohnform entsprechen und für alle Leistungsnutzenden verbindlich sind;
- der Verwaltungsrat personell, konzeptionell und organisatorisch die interne Aufsicht gewährleistet.

Dadurch sollen die vom Amt für Soziales festgestellten Mängel in den angebotenen Leistungen behoben werden und erreicht werden, dass die entsprechenden Konzepte und Dokumentationen dem aktuellen Qualitätsstandard in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprochen wird. Die Einschränkung des Leistungsangebots der covai ag auf 24 Plätze bleibt bestehen, bis die alle Auflagen vom Amt für Soziales als erfüllt beurteilt wurden und eine Überprüfung vor Ort stattgefunden hat.

Die angeordneten Massnahmen sind sowohl geeignet als auch erforderlich, um den Anforderungen an die Hygiene, Sicherheit und Gesundheit der Leistungsnutzenden gerecht zu werden. Mildernde Massnahmen



sind nicht ersichtlich. Die Massnahmen sind zudem auch zumutbar für die covai ag, da die Einrichtung die bewilligte Platzzahl von 40 Plätzen noch nicht erreicht hat und mit dem vorhanden Personal umgesetzt werden können. Die anzuordnenden Massnahmen sind somit auch verhältnismässig.

7. Die covai ag wird darauf hingewiesen, dass gestützt auf Art. 66 des Gesundheitsgesetzes mit Busse bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Gesundheitsgesetz, die gestützt darauf erlassenen Verordnungen oder Verfügungen übertritt.
8. Nach Art. 19 Abs. 1 VRPG hat die Verfahrenskosten zu entrichten, wer eine Amtshandlung verlangt oder veranlasst. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen (bGS 233.2). Für diese Verfügung ist eine Gebühr von Fr. 200.– zu entrichten.

Amt für Soziales

Andreas Tinner
Amtsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann gestützt auf Art. 30 Abs. 1 VRPG innert 20 Tagen nach Erhalt beim Departement Gesundheit und Soziales angefochten werden. Der Rekurs ist nach Art. 35 VRPG schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Dem Rekurs sind die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel beizulegen. Er ist dem Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, zuzustellen.

Zustellung an:

–

Versandt am: 1. Juli 2024